

H.-J. Zimmer, Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden
Vorab per Fax 0721/9101-382
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

12. August 2021

Verfassungsbeschwerde
als
Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung

durch

1. **Andreas Steiner**
Augartenstraße 50
68165 Mannheim

2. **Hans-Joachim Zimmer**
Hofäckerstraße 36
71364 Winnenden

Die Beschwerdeführer erheben Verfassungsbeschwerde gemäß Artikel 93a Abs. 1 Nr. 4a GG und beantragen:

1. **Der Wahlprüfungsausschuß des Landtags von Baden-Württemberg unter dem Vorsitz des Abgeordneten Daniel Lindenschmid MdL wird verpflichtet,**
 - a) **die in § 6 Abs. 1 und § 7 Landeswahlprüfungsgesetz LWPrG verankerte mündliche Verhandlung über die von den Beschwerdeführern mit Schriftsatz vom 03.05.2021 fristgerecht eingereichte und damit rechts-hängige Anfechtung der Landtagswahl vom 14.03.2021 durchzuführen und den Beschwerdeführern die Möglichkeit zu geben, den schriftlichen Vortrag weiter zu begründen bzw. weiter zu erläutern.**

 - b) **erst nach der mündlichen Verhandlung zu entscheiden, ob die von den Beschwerdeführern rechtshängig gemachte Wahlanfechtung unzulässig oder unbegründet ist.**

- c) **Hilfsweise** anstelle der Anträge a) und b) wird beantragt, den Wahlprüfungsausschuß zu verpflichten, dass im Fall, dass die Wahlanfechtung **ohne mündliche Verhandlung** als unzulässig oder unbegründet festgestellt wird, den Beschwerdeführern die Entscheidung des Wahlprüfungsausschuß **als Beschluss** auszureichen und das Recht zu gewähren ist, gegen die Feststellung der Unzulässigkeit bzw. Unbegründetheit der Wahlanfechtung binnen Monatsfrist Rechtsmittel zum Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg einzulegen;
- d) Ergänzend zu den Anträgen a) und b) sowie dem Hilfsantrag c) wird beantragt festzustellen, dass § 6 Abs. 4 S 2 LWPrG nichtig ist, da in der Bestimmung keine konkreten und für den Bürger nachvollziehbaren und beachtbaren Regelungen enthalten sind, wann eine Wahlanfechtung unzulässig oder unbegründet ist, sondern es der Willkür des Wahlprüfungsausschuß überlassen ist, eine Wahlanfechtung ggf. auch völlig unzutreffend als unzulässig oder unbegründet zu qualifizieren und folglich auch rechtswidrig zu liquidieren.
- e) die Landeswahlleiterin als Beteiligte im Wahlprüfungsverfahren über die von den Beschwerdeführern rechtshängig gemachte Wahlanfechtung auszuschließen und ersatzweise eine gegebene oder hilfsweise eine von der Landesregierung noch zu benennende Vertretung zu berechtigen, gemäß § 6 Abs. 1 LWPrG ihre Auffassung zur Wahlanfechtung der Beschwerdeführer vorzustellen.

I. Sachverhalt

Hinweis: Die Verfassungsbeschwerde steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verfassungsbeschwerde vom 22.05.2021, derzeit unter 2 BvR 987/21 eingetragen, sowie der Verfassungsbeschwerde vom 30.07.2021 gegen den Landtag von Baden-Württemberg, für die noch kein Aktenzeichen mitgeteilt wurde.

Von den Antragstellern und Beschwerdeführern Andreas Steiner und Hans-Joachim Zimmer wurde am 6. Mai 2021 der als **Anlage 1** beigefügte Einspruch gegen die Landtagswahl vom 14. März.2021 gemäß § 3 Landeswahlprüfungsgesetz persönlich gegen Empfangsbestätigung zum Landtag eingereicht.

Beweis: Wahlanfechtung vom 3. Mai 2021 mit Eingangsstempel Landtag BW – **Anlage 1**

Die Frist von einem Monat gemäß § 3 Abs. 2 Landeswahlprüfungsgesetz BW ab Bekanntmachung des amtlichen Wahlergebnisses am 9. April 2021 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg ist eingehalten.

Mit Schriftsatz vom 04.07.2021 wurde vom Landtag Auskunft begehrt, wann mit einer Bearbeitung der Wahlanfechtung zu rechnen ist.

Beweis Schriftsatz vom 04.07.2021 – **Anlage 2**

Mit Schreiben vom 06.07.2021 wurde die Anfrage beschieden und mitgeteilt, dass die Beschwerdeführer „**nach Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens über das Ergebnis un-terrichtet**“ werden.

Beweis: Schreiben Landtag vom 06.07.2021 – **Anlage 3**

Vom Beschwerdeführer Steiner wurde dieses Schreiben mit Schriftsatz vom 08.07.2021 beantwortet und darauf verwiesen, dass in § 6 Abs. 1 LWPrG die Durchführung einer mündlichen Verhandlung angeordnet ist.

Beweis: Schriftsatz vom 08.07.2021 – **Anlage 4**

Mit Schreiben vom 26.07.2021 wurde vom Landtag die Mahnung auf Durchführung der mündlichen Verhandlung vom 08.07.2021 – **Anlage 4** - beantwortet.

Beweis: Schreiben Landtag vom 26.07.2021 – **Anlage 5**

Mit Schriftsatz vom 29.07.2021 wurde vom Beschwerdeführer Zimmer - auch im Namen des Beschwerdeführers Steiner - zur möglichen Verweigerung der mündlichen Verhandlung wegen Unzulässigkeit bzw. Unbegründetheit der Wahlanfechtung zum Landtag BW vorgetragen.

Beweis: Schriftsatz vom 29.07.2021 – **Anlage 6**

Ergänzend wurde vom Beschwerdeführer Steiner mit Schriftsatz vom 01.08.2021 Stellung zum Schreiben des Landtags BW vom 26.07.2021 genommen.

Beweis: Schriftsatz vom 01.08.2021 – **Anlage 7**

II.

Verfassungsbeschwerde

Keine Regelung in der baden-württembergischen Landesverfassung oder dem Landeswahlrecht für den Fall einer Wahlanfechtung.

In Artikel 31 der Landesverfassung von Baden-Württemberg (LV) ist bestimmt:

Artikel 31

(1) Die Wahlprüfung ist Sache des Landtags. Er entscheidet auch, ob ein Abgeordneter seinen Sitz im Landtag verloren hat.

(2) Die Entscheidungen können beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden.

(3) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Weitere Regelungen zur Wahlprüfung sind in der LV nicht gegeben.

Weiter führende Regelungen sind nur im Landeswahlprüfungsgesetz LWPrG enthalten. In § 1 ist bestimmt:

§ 1**Wahlanfechtung und Anfechtungsgründe**

(1) Wahlen zum Landtag sind im Wahlprüfungsverfahren ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn die Verteilung der Abgeordnetensitze dadurch beeinflusst worden sein kann, daß

a) bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl zwingende Vorschriften des Wahlgesetzes oder der Wahlordnung unbeachtet geblieben oder unrichtig angewendet worden sind oder

b) fehlerhafte Entscheidungen der Wahlorgane bei der Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen oder bei der Feststellung des Wahlergebnisses ergangen sind oder

c) Wahlbewerber oder Dritte sich bei der Wahl eines vollendeten Vergehens im Sinne der §§ 107, 107 a, 107 b, 107 c, 108, 108 a, 108 b, 108 d Satz 2 oder 240 des Strafgesetzbuchs schuldig gemacht haben.

(2) Das Wahlprüfungsverfahren findet nur statt, wenn die Wahl mittels Einspruchs angefochten wird. Der Einspruch kann auf die Anfechtung der Wahl in einzelnen Regierungsbezirken, Wahlkreisen, Gemeinden oder Wahlbezirken oder auf die Anfechtung einzelner Entscheidungen über die Feststellung des Wahlergebnisses und die Zuteilung von Abgeordnetensitzen beschränkt werden. Entscheidungen des Landeswahlleiters über das Nachrücken von Bewerbern beim Ausscheiden von Abgeordneten stehen den bei der Wahl selbst von den Wahlausschüssen getroffenen Entscheidungen gleich.

(3) Die Verfassungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit des Wahlgesetzes und der Wahlordnung kann im Wahlprüfungsverfahren nicht nachgeprüft werden.

Dadurch, dass in Absatz 3 die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit des Wahlgesetzes und der Wahlordnung ausgeschlossen ist, beschränken sich die möglichen Folgen einer Wahlanfechtung auf die Unwirksamkeit der Wahl einzelner Abgeordneter:

Weitere bedeutsame Regelung ist § 6 LWPrG:

§ 6**Ladung zur mündlichen Verhandlung, Beteiligte**

(1) Vor der Beschlußfassung über den Einspruch ist sämtlichen Beteiligten in einer mündlichen Verhandlung Gelegenheit zu geben, ihre Auffassung vorzutragen. Als Beteiligte sind hierzu zu laden:

a) Die Person, Partei oder Gruppe von Wahlberechtigten, die den Einspruch eingelegt hat,

b) der Präsident des Landtags,

c) die Parteien, die bei begründetem Einspruch Abgeordnetensitze verlieren würden oder deren Abgeordnetensitze anders zu besetzen wären,

- d) die Abgeordneten, die bei begründetem Einspruch ihre Sitze verlieren würden,
 - e) der Innenminister,
 - f) der Landeswahlleiter, auch wenn er nicht Antragsteller ist,
 - g) der oder die zuständigen Kreiswahlleiter, wenn Maßnahmen oder Entscheidungen auf der Kreis- oder Gemeindeebene zu der Wahlanfechtung Veranlassung gegeben haben.
- (...)
 (2) (...)
 (3) (...).
 (4) (...)

Zur mündlichen Verhandlung ist in § 7 LWPrG folgendes bestimmt:

§ 7

Mündliche Verhandlung

- (1) **Die mündliche Verhandlung ist öffentlich.**
- (2) Zu Beginn der mündlichen Verhandlung trägt der Berichterstatter den Sachverhalt vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung. **Auf Verlangen ist sodann den Beteiligten in der in § 6 Abs. 1 Satz 2 angegebenen Reihenfolge das Wort zu erteilen.** Jeder Beteiligte hat auch im weiteren Verlauf der mündlichen Verhandlung das Recht, ergänzende Ausführungen zu machen.
- (3) Nach Anhörung der Beteiligten sind erforderlichenfalls Zeugen und Sachverständige, die zur mündlichen Verhandlung geladen worden sind, zu hören und, falls es der Wahlprüfungsausschuß für geboten hält, zu beeidigen. Die Beteiligten können den Zeugen und Sachverständigen durch den Vorsitzenden sachdienliche Fragen vorlegen lassen. **Nach Abschluß des Beweisverfahrens ist sämtlichen Beteiligten nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.** Das Schlußwort gebührt dem Einspruchsführer.
- (4) (...)
- (5) (...)
- (6) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeugen und Sachverständigen enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Bezüglich des Gebotes der Durchführung der mündlichen Verhandlung ist in § 6 Abs. 4 Satz 1 LWPrG bestimmt:

§ 6

Ladung zur mündlichen Verhandlung, Beteiligte

- (4) **Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn sämtliche Beteiligten übereinstimmend darauf verzichten.**

In Satz 2 ist weiter bestimmt:

Der Wahlprüfungsausschuß kann ferner durch einstimmigen Beschluß bei einem unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Einspruch eines Wahlberechtigten von einer mündlichen Verhandlung absehen.

Hierzu die folgenden Ausführungen.

A) Mündliche Verhandlung der Wahlanfechtung findet eventuell nicht statt

Mit Schriftsatz vom 04.07.2021 – **Anlage 2** - wurde vom Landtag Auskunft eingefordert, wann mit einer Bearbeitung der Wahlanfechtung vom 03.05.2021 zu rechnen ist.

Beweis Schriftsatz vom 04.07.2021 – **Anlage 2, b. b.**

Mit Schreiben vom 06.07.2021 wurde die Anfrage vom Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschuß, dem Abgeordneten Daniel Lindenschmid MdL, beschieden und mitgeteilt, dass die Beschwerdeführer „**nach Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens über das Ergebnis unterrichtet**“ werden:

Wie bereits mitgeteilt, werden Sie nach Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens über das Ergebnis unterrichtet.

Beweis: Schreiben Landtag vom 06.07.2021 – **Anlage 3**

Diese Mitteilung ist unvereinbar mit § 6 Abs. 1 LWPrG, als dort die mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist. Sie ist auch nicht mit § 7 Abs. 1, 2 LWPrG vereinbar, als dort das Prozedere der mündlichen Verhandlung geregelt ist. Auszug:

§ 7

Mündliche Verhandlung

(1) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich.

(2) Zu Beginn der mündlichen Verhandlung trägt der Berichterstatter den Sachverhalt vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung. **Auf Verlangen ist sodann den Beteiligten in der in § 6 Abs. 1 Satz 2 angegebenen Reihenfolge das Wort zu erteilen.** Jeder Beteiligte hat auch im weiteren Verlauf der mündlichen Verhandlung das Recht, ergänzende Ausführungen zu machen.

Vom Beschwerdeführer Steiner wurde das Schreiben des Landtags Anlage 3 mit Schriftsatz vom 08.07.2021 beantwortet und darauf verwiesen, dass in § 6 Abs. 1 LWPrG die Durchführung einer mündlichen Verhandlung angeordnet ist.

Beweis: Schriftsatz vom 08.07.2021 – **Anlage 4, b. b.**

Mit Schreiben vom 26.07.2021 wurde vom Landtag die Mahnung auf Durchführung der mündlichen Verhandlung vom 08.07.2021 – **Anlage 4** - beantwortet. Zentrale Aussage bezüglich der Mahnung auf Durchführung der mündlichen Verhandlung:

Bezüglich der mündlichen Verhandlung verweisen Sie zu Recht auf § 6 Abs. 4 LWPrG, nach dem der Wahlprüfungsausschuss durch einstimmigen Beschluss bei einem unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Einspruch von einer mündlichen Verhandlung absehen kann. Ob ein solcher Beschluss gefasst wird, entscheidet sich in der nächsten Sitzung des Wahlprüfungsausschusses; dabei obliegt die Entscheidung, ob der Einspruch unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, allein dem Ausschuss. Eine Aussage zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist mir daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Die Mitteilung, dass der Wahlprüfungsausschuss bei seinem nächsten Zusammen-
treten über das weitere Verfahren entscheidet, umfasst auch die Frage einer mündli-
chen Verhandlung. Der anschließende Hinweis, dass Sie nach Abschluss des Ver-
fahrens über das Ergebnis unterrichtet werden, trifft unabhängig davon zu, ob eine
mündlichen Verhandlung durchgeführt wird oder nicht.

Beweis: Schreiben Landtag vom 26.07.2021 – **Anlage 5, b. b.**

Daraus ist zu schließen, dass die Beschwerdeführer **keine isolierte Benachrichtigung da-
rüber erhalten, ob die Wahlanfechtung für unzulässig oder unbegründet qualifiziert
wird**, und dass sie, wie mit Schreiben des Landtags **Anlage 3** angekündigt, erst „nach Ab-
schluss des Wahlprüfungsverfahrens über das Ergebnis unterrichtet“ werden. Dabei ist zu
unterstellen, dass mit „Ergebnis“ der vom Plenum des Landtags gefasste abschließende
Beschluss über die Wahlanfechtung gemeint ist.

Mit Schriftsatz vom 29.07.2021 wurde vom Beschwerdeführer Zimmer - auch im Namen des
Beschwerdeführers Steiner - zur möglichen Verweigerung der mündlichen Verhandlung we-
gen Unzulässigkeit bzw. Unbegründetheit der Wahlanfechtung zum Landtag BW vorgetra-
gen. Zur Erwidern wurde Frist auf den 9. August 2021 gesetzt, der Schriftsatz vom Land-
tag jedoch nicht beantwortet.

Beweis: Schriftsatz vom 29.07.2021 – **Anlage 6, b. b.**

Ergänzend wurde vom Beschwerdeführer Steiner mit Schriftsatz vom 01.08.2021 Stellung
zum Schreiben des Landtags BW vom 26.07.2021 genommen.

Beweis: Schriftsatz vom 01.08.2021 – **Anlage 7, b. b.**

Zu beanstanden ist bezüglich der Mahnung auf Durchführung der mündlichen Verhandlung
gemäß § 6 Abs. 1 und § 7 LWPrG jeglicher Vortrag einschließlich qualifizierter Nachweise
der gegebenen Rechtslage den Wahlprüfungsausschuß **nicht wirksam dazu anhalten
kann**, die mündliche Verhandlung durchzuführen. Dies solange, wie in § 6 Abs. 4 LWPrG
bestimmt ist:

§ 6

Ladung zur mündlichen Verhandlung, Beteiligte

***(4) Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn sämtliche Be-
teiligten übereinstimmend darauf verzichten. Der Wahlprüfungsausschuß kann
ferner durch einstimmigen Beschluß bei einem unzulässigen oder offensicht-
lich unbegründeten Einspruch eines Wahlberechtigten von einer mündlichen
Verhandlung absehen.***

Dadurch ist der Wahlprüfungsausschuß legitimiert, **vollkommen willkürlich** die Unzulässig-
keit oder Unbegründetheit der Wahlanfechtung **Anlage 1 zu behaupten**, und auf der Grund-
lage dieser Behauptung die Durchführung der mündlichen Verhandlung über die Wahlan-
fechtung zu verweigern. Dabei ist zu beachten, dass der Wahlprüfungsausschuß durch Ge-
setz **nicht verpflichtet ist**, diese erhobene Behauptung den Beschwerdeführern vorab zur
Weiterführung des Wahlprüfungsverfahrens durch Beschlussvorlage an das Plenum des

Landtags bekanntzugeben: Es reicht aus, wenn den Beschwerdeführern nach Beschluss des Landtags „das Ergebnis“ des Wahlprüfungsverfahrens mitgeteilt wird.

B) Zulässigkeit/Unzulässigkeit der Wahlanfechtung

Konkret als unzulässig bezeichnet ist in § 1 Abs. 3 LWPrG die Beanstandung des Wahlrechts unter dem Aspekt der Verletzung von Verfassungsrecht.

§ 1

Wahlanfechtung und Anfechtungsgründe

(3) Die Verfassungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit des Wahlgesetzes und der Wahlordnung kann im Wahlprüfungsverfahren nicht nachgeprüft werden.

Dass diese gesetzliche Regelung verfassungswidrig ist, ist in der Wahlanfechtung **Anlage 1** in II. B) a) auf Seite 31 dadurch belegt, dass der Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg in seiner Entscheidung vom 23.02.1990, Aktenzeichen 2/88, Rn 34, unter anderem entschieden hat:

*„Die Wahlprüfungsbeschwerden richten sich mit ihren ausschließlich gegen Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes (LWG) erhobenen Rügen auf einen Gegenstand, der im Wahlprüfungsverfahren der Überprüfung des Staatsgerichtshofs zugänglich ist. **Nach der ständigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs gilt die Einschränkung des S 1 Abs. 3 Landeswahlprüfungsgesetz (LWPrG), wonach die Verfassungsmäßigkeit und die Rechtsgültigkeit des Wahlgesetzes und der Wahlordnung im Wahlprüfungsverfahren nicht nachgeprüft werden kann, für die Entscheidung des Gerichts über eine Wahlprüfungsbeschwerde nicht.** Der Staatsgerichtshof hat in einem solchen Fall vielmehr - sofern, wie hier, **die entsprechenden Rügen bereits gegenüber dem Landtag erhoben worden sind** (Urteil vom 1. Juli 1985, ESVGH 35, 244 (246)) - auch über die Vereinbarkeit des Wahlgesetzes mit der Verfassung zu entscheiden (StGH BaWü, ESVGH 11/11, 25 (29); ESVGH 20, 194 (203); ESVGH 27, 189 f. und ESVGH 35, 244 (245)).“*

Dementsprechend bewirkt die Beanstandung von Unvereinbarkeiten des Landeswahlrechtes mit der Landesverfassung konträr zu § 1 Abs. 3 LWPrG keine Unzulässigkeit der Wahlanfechtung.

Sonst sind im Landeswahlrecht keine weiteren Kriterien benannt, welche die Wahlanfechtung konkret und unmittelbar als unzulässig qualifizieren könnte.

Der Landesgesetzgeber hat es jedoch unterlassen, § 1 Abs. 3 LWPrG gemäß der Entscheidung des VerfGH BW vom 23.02.1990, Aktenzeichen 2/88, Rn 34, aufzuheben, so dass diese Bestimmung noch heute geltendes Recht ist. Damit kann der Landtag, konkret der Wahlprüfungsausschuß **auch heute noch** eine Wahlanfechtung, mit der konträr zu § 1 Abs. 3 LWPrG die Verfassungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit des Wahlrechts moniert wird, **als unzulässig zu qualifizieren, obwohl dieser Sachverhalt nicht gegeben ist.**

Selbst die Ausführungen im Schriftsatz vom 29.07.2021 – Anlage 6 – und der Verweis auf 2 BvG 1/51, Leitsatz Nr. 38,

38. Ein Abstimmungsgesetz, das willkürlich den Abstimmungsmodus so wählt, daß ein Teil der Stimmberechtigten benachteiligt oder der Ausgang der Abstimmung in einem bestimmten Sinne gesichert wird, ist nichtig.

kann den Wahlprüfungsausschuß nicht daran hindern, die Wahlanfechtung gemäß § 1 Abs. 3 LWPrG als unzulässig zu qualifizieren.

Grundlage: Die Regelung in § 6 Abs. 4 S 2 LWPrG:

§ 6

Ladung zur mündlichen Verhandlung, Beteiligte

(4) Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn sämtliche Beteiligten übereinstimmend darauf verzichten. Der Wahlprüfungsausschuß kann ferner durch einstimmigen Beschluß bei einem unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Einspruch eines Wahlberechtigten von einer mündlichen Verhandlung absehen.

Gemäß Satz 2 dieser Bestimmung ist der Wahlprüfungsausschuß auch heute noch auf der Grundlage des zwar ungültigen, aber nach wie vor geltendes Recht darstellenden § 1 Abs. 3 LWPrG berechtigt, die Wahlanfechtung der Beschwerdeführer als unzulässig zu qualifizieren, die Durchführung der mündlichen Verhandlung zu verweigern mit der weiteren Folge, dass unmittelbar danach der Beschluss zur Zurückweisung der Wahlanfechtung wegen Unzulässigkeit dem Plenum des Landtags zur finalen Entscheidung vorgelegt wird – und die Beschwerdeführer dadurch vor vollendete Tatsachen gestellt werden.

Wie bereits mitgeteilt, werden Sie nach Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens über das Ergebnis unterrichtet.

Sie werden, wie mit Schreiben vom 06.07.2021 – **Anlage 3** – angekündigt, erst nach Abschluss der Wahlprüfung über das Ergebnis informiert.

C) Begründetheit/Unbegründetheit der Wahlanfechtung

Jede Wahlanfechtung ist begründet, soweit sie nicht losgelöst von jeglichem rechtlichen Sachverhalt eine wirre, am Wahlrecht völlig vorbei gehende Begründung für die eingelegte Wahlanfechtung zum Inhalt hat.

Aber auch dann, wenn eine Wahlanfechtung begründet ist, konkrete und bedeutsame in Wahlvorbereitung und Wahldurchführung Sachverhalte moniert werden und Gegenstand der Eingabe sind, ist der Wahlprüfungsausschuß durch § 6 Abs. 4 LWPrG berechtigt, völlig willkürlich eine Wahlanfechtung als unbegründet zu qualifizieren.

Auch in solchem Fall ist der Wahlprüfungsausschuß berechtigt, die **Wahlprüfung ohne mündliche Verhandlung zu beenden** und dem Plenum des Landtags einen Beschluss zur finalen Entscheidung vorzulegen, im dem die Wahlanfechtung unzutreffend als unbegründet bezeichnet wird. – wiederum ohne den Beschwerdeführern die Möglichkeit zur Intervention gegen diese Feststellung zu geben und diese durch den nachfolgenden Beschluss des Landtags wieder vor vollendete Tatsachen gestellt werden.

D) Antrag auf Gewährung von Rechtsschutz

Grundsätzlich ist zu unterstellen, dass jede Feststellung der Unzulässigkeit oder Unbegründetheit der Wahlanfechtung **Anlage 1** durch den Wahlprüfungsausschuß rechtswidrig sein wird, da § 1 Abs. 3 LWPrG nichtig, jedenfalls unvereinbar mit der Rechtsprechung des VerfGH BW 2/88 ist, und § 6 Abs. 4 S 2 LWPrG dem Wahlprüfungsausschuß das Recht gewährt, eine Wahlanfechtung **völlig willkürlich** als unzulässig oder unbegründet zu qualifizieren mit der Folge, dass die Wahlanfechtung und die Wahlprüfung in der Gesamtheit zur Farce verkommt.

Es ist deshalb grundsätzlich **nicht auszuschließen**, dass die Prüfung der Wahlanfechtung der Beschwerdeführer vom Wahlprüfungsausschuß unfair und unvereinbar mit rechtsstaatlichen Grundsätzen geführt, und den Beschwerdeführern das Recht auf eine mündliche Verhandlung nach den Regelungen des § 7 LWPrG verweigert werden wird, mindestens verweigert werden kann.

Das Gericht wird bezüglich des beantragten Rechtsschutzes auf die hauseigene Rechtsprechung verwiesen:

*“Die Gerichte müssen sich **schützend und fördernd** vor die Grundrechte des Einzelnen stellen (BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, NJW 2003, s. 1236 <1237>). Dies gilt ganz besonders, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen geht. **Eine Verletzung dieser grundgesetzlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich erscheint oder nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte zu verhindern.**“ (in 1 BvR 569/05)“*

Dieser Schutz wird eingefordert unter der Zielsetzung, dass das Wahlprüfungsverfahren über die von den Beschwerdeführern mit Datum 03.05.2021 eingereichten Wahlanfechtung fair und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geführt wird, also die Einwände in einer mündlichen, öffentlichen Verhandlung gemäß § 6 Abs. 1 und § 7 LWPrG erörtert werden, und **erst danach** vom Wahlprüfungsausschuß ggf. entschieden wird, ob die Wahlanfechtung unzulässig oder gar unbegründet ist.

Beantragt ist durch die Anträge lfd. Nr. 1 a) und b):

- 1. Der Wahlprüfungsausschuß des Landtags von Baden-Württemberg unter dem Vorsitz des Abgeordneten Daniel Lindenschmid MdL wird verpflichtet,**

- a) die in § 6 Abs. 1 und § 7 Landeswahlprüfungsgesetz LWPrG verankerte mündliche Verhandlung über die von den Beschwerdeführern mit Schriftsatz vom 03.05.2021 fristgerecht eingereichte und damit rechts-hängige Anfechtung der Landtagswahl vom 14.03.2021 durchzuführen und den Beschwerdeführern die Möglichkeit zu geben, den schriftlichen Vortrag weiter zu begründen bzw. weiter zu erläutern.
- b) erst nach der mündlichen Verhandlung zu entscheiden, ob die von den Beschwerdeführern rechtshängig gemachte Wahlanfechtung unzulässig oder unbegründet ist.

Besonders der Antrag b) bedarf des Schutzes, als im Schreiben des Landtags vom 26.07.2021 – **Anlage 5** – die Aussage getroffen ist, dass zuerst über die Zulässigkeit bzw. Begründetheit der Wahlanfechtung entschieden und davon abhängig gemacht wird, ob eine mündliche Verhandlung anberaumt wird. Zitat:

chen Verhandlung absehen kann. Ob ein solcher Beschluss gefasst wird, entscheidet sich in der nächsten Sitzung des Wahlprüfungsausschusses; dabei obliegt die Entscheidung, ob der Einspruch unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, allein dem Ausschuss. Eine Aussage zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist mir daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Damit ist nicht ausgeschlossen, dass der Wahlprüfungsausschuß die Wahlanfechtung **Anlage 1** auf der Grundlage des nicht mit der Rechtsprechung des VerfGH BW zu vereinbarenden § 1 Abs. 3 LWPrG gemäß § 6 Abs. 4 S 2 LWPrG **willkürlich** als unzulässig und/oder unbegründet qualifizieren und das Wahlprüfungsverfahren vom Landtag beendet werden wird, ohne dass die Beschwerdeführer über die Qualifizierung der Wahlanfechtung als unzulässig bzw. unbegründet informiert wurden und die Möglichkeit hatten, vor der abschließenden Beschlussfassung durch den Wahlprüfungsausschuß hierzu Stellung zu nehmen.

Der Wahlprüfungsausschuß wird an der Qualifizierung der Wahlanfechtung als unzulässig bzw. unbegründet auch nicht dadurch gehindert, dass in 2 BvG 1/51 in Leitsatz 38 vom Bundesverfassungsgericht bereits entschieden ist:

38. Ein Abstimmungsgesetz, das willkürlich den Abstimmungsmodus so wählt, daß ein Teil der Stimmberechtigten benachteiligt oder der Ausgang der Abstimmung in einem bestimmten Sinne gesichert wird, ist nichtig.

Auf diese Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wurde der Wahlprüfungsausschuß mit Schriftsatz Anlage 6 vom 29.07.2021 hingewiesen. **Zitat:**

Soweit von Ihnen bzw. dem Wahlprüfungsausschuß beabsichtigt ist, die Wahlanfechtung als unzulässig oder offensichtlich unbegründet zu deklarieren, verweise ich auf Leitsatz Nr. 38 aus BVerfGE 2 BvG 1/51:

38. Ein Abstimmungsgesetz, das willkürlich den Abstimmungsmodus so wählt, daß ein Teil der Stimmberechtigten benachteiligt oder der Aus-

gang der Abstimmung in einem bestimmten Sinne gesichert wird, ist nichtig.

Wenn Sie sich die Mühe machen, die Ausführungen im Schriftsatz vom 03.05.2021 unter IV. Buchst. A, besonders Nr. 4 und 5, nachzulesen, werden Sie – falls Sie den Vortrag nicht vorsätzlich ignorieren – zwangsläufig zur Erkenntnis kommen müssen, dass das gegebene Landeswahlrecht, wie vorgetragen, nicht mit der Landesverfassung oder gar dem Grundgesetz vereinbar ist.

In der Wahlanfechtung ist unter IV Buchst. A, Nr. 4 und 5 folgendes vorgetragen. **Zitat:**

4. Der Wähler ist mit nur einer Wählerstimme ausgestattet

Der Einspruchsberechtigte Zimmer – im Weiteren nur Wähler Z. – konnte im Wahlkreis 15 Rems-Murr-Kreis also entweder

- unter dem Aspekt, **eine bestimmte Partei wählen zu wollen**, deren Kandidaten im Wahlkreis seine Wählerstimme geben, obwohl er diesen für z. B. unfähig oder ungeeignet hält, das Mandat eines Abgeordneten auszufüllen,
- oder aber **einem bestimmten Wahlbewerber**, den er als Abgeordneten für fähig und geeignet hält, seine Wählerstimme geben und dabei in Kauf zu nehmen, dass die Wählerstimme gleichzeitig für dessen Partei gewertet wird, obwohl er nur den Wahlbewerber, nicht aber die Partei für fähig und geeignet hält, im künftigen Landtag vertreten zu sein.

Mit nur einer Wählerstimme ausgestattet kann der Wähler Z. also nicht trennen zwischen dem favorisierten Wahlbewerber einerseits und der favorisierten Partei andererseits, wenn er in seinem Wahlkreis zwar den Wahlbewerber, aber nicht dessen Partei, oder die Partei, aber nicht deren Wahlbewerber wählen will.

Das gegebene Landeswahlrecht **vergewaltigt** den Wähler faktisch dazu, **Wahlbewerber und Partei im Paket zu wählen**. Die Alternative für den Wähler ist, **nicht zu wählen**.

Das gegebene Landeswahlrecht verletzt den Wähler Z. also in seinem Recht, in der Wahl **nach seinem Gutdünken und ggf. getrennt voneinander** einen Wahlbewerber und eine Partei zu wählen.

5. Der Einspruchsberechtigt Zimmer ist als Wähler eines Einzelbewerbers in seinem Rechtsanspruch auf eine Verbindung von Personen- und Verhältniswahl verletzt

In § 1 Landeswahlgesetz ist die in Artikel 28 Abs. 1 Landesverfassung verankerte Verbindung der Personen- mit der Verhältniswahl umgesetzt: Der Wähler wählt in 70 Wahlkreisen mit nur einer Wählerstimme 120 Abgeordnete. Mindestens.

Das heißt, mit jeder Wählerstimme wählt jeder Wähler rein rechnerisch 1,7 Abgeordnete.

Der Einspruchsberechtigte Zimmer – im Weiteren Wähler Z. – hat bei der Landtagswahl am 14.03.2021 mit seiner Wählerstimme **kein Mitglied einer Partei**, sondern das Mitglied der Partei Die Grünen Alfonso Fazio, das sich **als unabhängiger, also faktisch parteiloser Einzelbewerber** um ein Mandat beworben hat, gewählt.

Damit konnte der Wähler Z. mit seiner einen Wählerstimme nicht auch 1,7 Abgeordnete, sondern tatsächlich nur 1,0 Abgeordnete wählen: Die Wählerstimme des Einspruchsberechtigten Zimmer war wegen der Wahl des „parteilosen“ Wahlbewerbers Fazio „verbraucht“, konnte der Wähler Z. mit seiner Wählerstimme nicht gemäß der in Artikel 28 Abs. 4 Landesverfassung verankerten Verbindung von Personen- und Verhältniswahl gleichzeitig eine Partei wählen. Dies wäre nur dann möglich gewesen, wenn der Wahlbewerber Fazio sich nicht als unabhängiger Wahlbewerber, sondern als Mitglied der Partei Die Grünen um das Mandat beworben hätte. Damit konnte die Wählerstimme des Einspruchsberechtigten Zimmer keinen Wertfaktor 1,7, sondern nur den Wertfaktor 1,0 erreichen.

*Dieser Sachverhalt ist eine gemäß Artikel 2 Landesverfassung und daraus resultierenden Gültigkeit der im Grundgesetz verankerten Grundrecht inklusive Artikel 3 GG, Verbot der Ungleichstellung, **verfassungswidrige Ungleichstellung der Wählerstimme des Wählers Z.** gegenüber allen anderen Wählern, die ihre Wählerstimme einem Wahlbewerber gegeben haben, der Mitglied einer Partei ist.*

Von dieser Ungleichstellung der Wählerstimme ist jeder andere Wähler auch betroffen, der, wie der Wähler Z., ebenfalls einen keiner Partei angehörenden Wahlbewerber gewählt hat. Gemäß dem amtlichen endgültigen Wahlergebnis sind von dieser Ungleichstellung der Wählerstimme insgesamt 4.463 Wähler betroffen, so viele, wie von der Landeswahlleiterin im amtlichen endgültigen Wahlergebnis als Wähler von keiner Partei angehörenden Wahlbewerbern festgestellt wurden.

Auch diese Ausführungen in der Wahlanfechtung **Anlage 1** als auch der Hinweis im Schriftsatz **Anlage 6** auf BVerfGE 2 BVG 1/51, Leitsatz Nr. 38, brauchen den Wahlprüfungsausschuß nicht zu interessieren: Er ist durch § 6 Abs. 4 S 2 LWPrG grundsätzlich legitimiert, die Wahlanfechtung vollkommen willkürlich als unzulässig bzw. unbegründet abzuqualifizieren.

Hilfsweise wird deshalb als c) folgender Antrag gestellt:

- c) Hilfsweise anstelle der Anträge a) und b) wird beantragt, den Wahlprüfungsausschuß zu verpflichten, dass im Fall, dass die Wahlanfechtung ohne mündliche Verhandlung als unzulässig oder unbegründet festgestellt wird, den Beschwerdeführern die Entscheidung des Wahlprüfungsausschuß als Beschluss auszureichen und das Recht zu gewähren ist, gegen die Feststellung der Unzulässigkeit bzw. Unbegründetheit der Wahlanfechtung binnen Monatsfrist Rechtsmittel zum Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg einzulegen;**

Damit wäre der Wahlprüfungsausschuß verpflichtet, die Beschwerdeführer über die Qualifizierung der Wahlanfechtung als unzulässig bzw. unbegründet durch Beschluss zu informieren mit der Maßgabe, dass diesen eine Frist von einem Monat eingeräumt wird, um den Beschluss durch Eingabe zum Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg zu monieren.

Erst nach Ablauf dieser Frist und Untätigkeit der Beschwerdeführer wäre es dem Wahlprüfungsausschuß erlaubt, den abschließenden Beschluss an das Plenum des Landtags zur Entscheidung auszureichen.

Dadurch wäre den Beschwerdeführern **hilfsweise** die Möglichkeit gegeben, unmittelbar gegen die Qualifizierung der Wahlanfechtung als unzulässig bzw. unbegründet Rechtsmittel einzulegen, um sich doch noch das Recht auf eine mündliche Verhandlung zu erstreiten.

E) Nichtigkeit des § 6 Abs. 4 S 2 LWPrG

Wenn die Wahlanfechtung vom Wahlprüfungsausschuß als unzulässig bzw. unbegründet qualifiziert werden sollte, so kann diese Feststellung nur auf der Grundlage des § 6 Abs. 4 S 2 LWPrG erfolgen.

§ 6

Ladung zur mündlichen Verhandlung, Beteiligte

*(4) Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn sämtliche Beteiligten übereinstimmend darauf verzichten. **Der Wahlprüfungsausschuß kann ferner durch einstimmigen Beschluß bei einem unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Einspruch eines Wahlberechtigten von einer mündlichen Verhandlung absehen.***

Von den Beschwerdeführern wird jedenfalls keine Zustimmung gemäß § 6 Abs. 4 S 1 LWPrG erteilt werden, dass einvernehmlich von allen Beteiligten auf die mündliche Verhandlung verzichtet wird. Also bleibt als Grundlage für die Verweigerung der mündlichen Verhandlung nur der Beschluss durch den Wahlprüfungsausschuß alleine gemäß § 6 Abs. 4 S 2 LWPrG.

Die Bestimmung „*Der Wahlprüfungsausschuß kann ferner durch einstimmigen Beschluß bei einem unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Einspruch eines Wahlberechtigten von einer mündlichen Verhandlung absehen.*“ Ist einer Klausel in den AGB eines Unternehmens gleichzustellen – und wäre als solche schon längst von der rechtsprechenden Gewalt für nichtig erklärt worden. Es ist jedenfalls völlig unbestimmt, wann und unter welchen Voraussetzungen diese Klausel greifen soll. Damit ist diese Klausel faktisch dafür geschaffen, um die Interessen des Staates gegenüber den Bürgern „ohne Rücksicht auf Verluste“ durchsetzen zu können. Im Fall: Die Wahlanfechtung ganz „elegant“ zu liquidieren.

Gerade deshalb, weil die Regelung abstrakt ist, nicht konkret bestimmt und auch bisher durch keine Rechtssetzung durch das Landesverfassungsgericht oder das Bundesverfassungsgericht ausgelegt ist, ist § 6 Abs. 4 S 2 LWPrG derzeit als nichtig zu bewerten. Es ist deshalb als d) folgender Antrag gestellt:

- d) Ergänzend zu den Anträgen a) und b) sowie dem Hilfsantrag c) wird beantragt festzustellen, dass § 6 Abs. 4 S 2 LWPrG nichtig ist, da in der Bestimmung keine konkreten und für den Bürger nachvollziehbaren und beachtbaren Regelungen enthalten sind, wann eine Wahlanfechtung unzulässig oder unbegründet ist, sondern es der Willkür des Wahlprüfungsausschuß überlassen ist, eine Wahlanfechtung ggf. auch völlig unzutreffend als unzulässig oder unbegründet derart zu qualifizieren und folglich auch rechtswidrig zu liquidieren.**

F) Befangenheit der Landeswahlleiterin

In der Wahlanfechtung Anlage 1 ist in Teil III Buchst. B) auf Seite 67 ein Befangenheitsantrag gegen die Landeswahlleiterin Nesch gestellt und beantragt, diese als Beteiligte vom weiteren Verfahren auszuschließen.

Begründet ist der Antrag wie folgt. Zitat:

Vom Einspruchsberechtigten Z. wurde im Vorfeld zur Landtagswahl Bemühungen unternommen, durch Anrufung des Verwaltungsgerichts Stuttgart zu bewirken, dass die vom Innenminister in Zusammenarbeit mit der Landeswahlleiterin ausgearbeiteten Rechtsgrundlagen um die Landesverfassung und das Grundgesetz ergänzt werden.

Die Bemühungen wurden im Eilverfahren 2 K 949/21 vom 05.03.2021 vom Verwaltungsgericht Stuttgart verworfen.

Beweis: Beschluss VG Stuttgart Az. 2 K 949/21 vom 05.03.2021 – **Anlage 1 b.**

*Im vorgeschalteten Hauptsacheverfahren 2 K 717/21 Verwaltungsgericht Stuttgart, welches bis dato noch nicht entschieden ist, **wurde von Landeswahlleiterin Nesch aktiv eingegriffen.** Mit Schreiben vom 25.02.2021 nahm sie zum Charakter der Rechtssache, ob es sich um eine verwaltungsrechtliche oder eine verfassungsrechtliche Rechtssache handelt, Stellung.*

Beweis: Schreiben der Landeswahlleiterin vom 25.02.2021 in der Rechtssache 2 K 717/21 – **Anlage 6**

Aufgabe der Landeswahlleiterin ist es, die Landtagswahl vorzubereiten und durchzuführen, also ein ausschließlich verwaltungsrechtliches und -technisches Engagement. Für ein rechtliches Engagement ist im Zuständigkeitsbereich der Landeswahlleiterin nur insofern Platz, als diese im Falle einer Wahlanfechtung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. f) Landeswahlprüfungsgesetz berechtigt ist, zur Wahlanfechtung Stellung zu nehmen:

§ 6

Ladung zur mündlichen Verhandlung, Beteiligte

(1) Vor der Beschlussfassung über den Einspruch ist sämtlichen Beteiligten in einer mündlichen Verhandlung Gelegenheit zu geben, ihre Auffassung vorzutragen. Als Beteiligte sind hierzu zu laden:

f) der Landeswahlleiter, auch wenn er nicht Antragsteller ist,

*Das Recht der Landeswahlleiterin, zur Wahlanfechtung Stellung zu nehmen, ist durch ihr Schreiben vom 25.02.2021 – Anlage 2 – verbraucht, indem sie **rechtswidrig** und unvereinbar mit der ihr zugewiesenen Aufgabe, die Landtagswahl verwaltungstechnisch vorzubereiten und durchzuführen, sich rechtlich im Verfahren 2 K 717/21 Verwaltungsgericht Stuttgart eingelassen hat, ohne Beklagte gewesen zu sein.*

Ausschließlich zur Stellungnahme berechtigt war der Innenminister, nicht aber die Landeswahlleiterin, die jedoch nicht nur für sich, sondern auch für den Innenminister mit Schreiben vom 25.02.2021 Anlage 2 agiert hat, ohne dass eine Vollmacht vorgelegt wurde.

Beweis: Beziehung Gerichtsakte 2 K 717/21 VG Stuttgart

Die Landeswahlleiterin ist damit wegen Befangenheit von der Stellungnahme zur Wahlanfechtung auszuschließen, der Inhalt des Schreibens Anlage 2 für den Wahlprüfungsausschuß unbeachtlich zu stellen. Des Weiteren ist die Landeswahlleiterin nicht dazu berechtigt, die Rechtsgrundlagen anzupassen oder gar insgesamt ermächtigt, verfassungsrechtlich zu agieren.

Hinweis: Die vorgenannte **Anlage 6 der Wahlanfechtung** Anlage 1 ist diesem Schreiben erneut beigelegt.

Der Wahlprüfungsausschuß hat durch seinen Vorsitzenden, den Abgeordneten Lindenschmid MdL, mit Schreiben vom 26.07.2021 – **Anlage 5** – zum nochmaligen Hinweis im Schriftsatz vom 08.07.2021 – Anlage 4 -, dass gegen die Landeswahlleiterin Nesch ein Befangenheitsantrag gestellt ist, wie folgt beantwortet.:

Ihr Befangenheitsantrag ist nicht statthaft. Vorschriften über Befangenheit gibt es im Wahlprüfungsverfahren nicht. Abgesehen davon wirkt die Landeswahlleiterin nicht an der Entscheidung über die Wahleinsprüche mit; sie wird lediglich um eine Stellungnahme gebeten, deren Bewertung den Abgeordneten obliegt.

Natürlich gibt es im Wahlprüfungsverfahren keine Vorschriften über die Befangenheit von Beteiligten, im Fall der Landeswahlleiterin Nesch. Deshalb ist der Antrag auf Ausschluss der Landeswahlleiterin Nesch im Wahlprüfungsverfahren jedoch nicht unstatthaft, sondern unter Berücksichtigung der besonderen Umstände zulässig und auch berechtigt erhoben und ausreichend begründet.

Als Antrag lfd. Nr. 1 Buchst. e) ist eingefordert:

- e) die Landeswahlleiterin als Beteiligte im Wahlprüfungsverfahren über die von den Beschwerdeführern rechtshängig gemachte Wahlanfechtung auszuschließen und ersatzweise eine gegebene oder hilfsweise eine von der Landesregierung noch zu benennende Vertretung zu berechtigen, gemäß § 6 Abs. 1 LWPrG ihre Auffassung zur Wahlanfechtung der Beschwerdeführer vorzustellen.**

Die Begründung für diesen Antrag ist folgender.

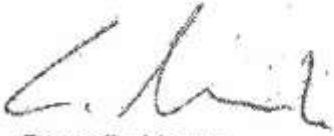
Landeswahlleiterin Nesch vertritt das Land Baden-Württemberg **vollmachtlos und ohne als Landeswahlleiterin Mit-Beklagte zu sein** im noch anhängigen Rechtsstreit 2 K 717/21 VG Stuttgart des Beschwerdeführers Zimmer.

Landeswahlleiterin Nesch hat sich im Schreiben vom 25.02.2021 an das Verwaltungsgericht Stuttgart rechtlich zu Sachverhalten geäußert, die ihrer Meinung nach nur im Wahlprüfungsverfahren zu behandeln sind. Hierzu war sie als Landeswahlleiterin, welche die Landtagswahl verfahrensrechtlich vorzubereiten und durchzuführen hatte, grundsätzlich nicht berechtigt.

Zitat aus dem Schreiben Anlage 6 der Wahlanfechtung:

3. Ist für diese Streitigkeit der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 VwGO eröffnet oder handelt es sich um eine landesverfassungsrechtliche Streitigkeit nach Artikel 31 der Landesverfassung?

Artikel 31 der Landesverfassung weist die Wahlprüfung dem Landtag zu. Gegenstand der Wahlprüfung ist der Wahlvorgang in seiner Gesamtheit, bestehend aus Wahlvorbereitung, Wahlhandlung sowie Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (Maunz/Dürig-Klein GG Art. 41 Rn. 59-62; Haug, Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Art. 31 Rn. 11). Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf die Vorbereitung und Durchführung der Wahl beziehen, können nach § 54 des Landtagswahlgesetzes nur mit den im Landtagswahlgesetz und in der Landeswahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren nach dem Wahlprüfungsgesetz angefochten werden. Das Informationsangebot auf der Webseite des Innenministeriums dient der Vorbereitung und Durchführung der Wahl, indem sich Parteien, (potentielle) Bewerberinnen und Bewerber sowie Wählerinnen und Wähler über die Wahl und ihre Vorbereitung unterrichten können. Die Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen wurden unmittelbar vor der am 1. Februar 2020 beginnenden Phase der Kandidatenaufstellung auf der Webseite eingestellt. Daher handelt es sich nach unserer Auffassung um einen Gegenstand der Wahlprüfung und folglich um eine landesverfassungsrechtliche Streitigkeit, die den Verwaltungsrechtsweg ausschließt.



Cornelia Nesch

Es ist der Landeswahlleiterin Nesch damit **die Unvoreingenommenheit abzusprechen**, die notwendig ist, dass sie als Beteiligte am Wahlprüfungsverfahren die gebotene Stellungnahme objektiv und unter rein sachlichen Aspekten und ohne Ansehen der Person Zimmer als Mitverfasser der Wahlanfechtung ausfertigen und zum Wahlprüfungsausschuß einreichen wird.

Es ist deshalb zu Recht beantragt, dass die Landeswahlleiterin als Beteiligte im Wahlprüfungsverfahren durch eine Person vertreten wird, die nicht im Rechtsstreit des Beschwerdeführers Zimmer mit dem Land Baden-Württemberg 2 K 717/21 VG Stuttgart agiert.

Falls es keine Vertretung der Landeswahlleiterin es keine diesbezügliche gesetzliche Regelung gibt, ist eine solche von der Landesregierung noch zu installieren.

Andreas Steiner

Hans-Joachim Zimmer